



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 19. Juni 2013 (20.06)
(OR. en,pt)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0308 (COD)**

**10703/1/13
REV 1
ADD 1**

**CODEC 1383
DRS 115
COMPET 444
ECOFIN 537
OC 402**

ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV/RAT

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen, zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)
= Erklärungen

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist für Kroatien: 19.6.2013

Erklärung Bulgariens

Die Republik Bulgarien unterstützt die Ziele des Vorschlags für eine neue Rechnungslegungsrichtlinie:

1. Reduzierung des Verwaltungsaufwands/Verwaltungsvereinfachungen vor allem für kleine Unternehmen;
2. größere Klarheit und bessere Vergleichbarkeit der Abschlüsse;
3. Schutz wesentlicher Bedürfnisse der Nutzer, indem diesen auch weiterhin die benötigten Rechnungslegungsinformationen zur Verfügung gestellt werden;

4. mehr Transparenz hinsichtlich der von der mineralgewinnenden Industrie und der Industrie des Holzeinschlags in Primärwäldern geleisteten Zahlungen an staatliche Stellen.

Die Republik Bulgarien unterstützt grundsätzlich den Vorschlag, die Kategorien kleiner, mittlerer und großer Unternehmen und Gruppen in der Europäischen Union vollständig zu harmonisieren. Sie konnte jedoch der endgültigen Fassung der vorgeschlagenen neuen Rechnungslegungsrichtlinie (Dok. 8328/13) nicht zustimmen, weil die in Artikel 3 Absätze 1 und 4 festgelegten Schwellen für "kleine Unternehmen" und "kleine Unternehmensgruppen" für Bulgarien sehr hoch sind.

Die Republik Bulgarien wäre einverstanden mit dem Vorschlag, die Schwellen für die vorgenannten Kategorien wie folgt abzusenken:

Kleine Unternehmen und kleine Unternehmensgruppen sind Unternehmen, die am Bilanzstichtag die Grenzen von zwei der drei folgenden Größenmerkmale nicht überschreiten:

- Bilanzsumme: 2 500 000 EUR (im endgültigen Vorschlag 4 000 000 EUR);
- Nettoumsatz: 5 000 000 EUR (im endgültigen Vorschlag 8 000 000 EUR);
- durchschnittliche Zahl der Beschäftigten während des Geschäftsjahres: 50.

Das Ersuchen um Absenkung der Schwellen entspricht der derzeitigen Wirtschaftslage in Bulgarien, den Analysen der offiziell veröffentlichten Jahresabschlüsse der tätigen Unternehmen und der Analyse der statistischen Daten und der Informationen, die den Finanzbehörden der Nationalen Agentur für Einnahmen übermittelt wurden. Nach den vorgeschlagenen Indikatoren würden von den 366 000 Unternehmen, die 2011 bestanden, lediglich 5 292 (darunter 756 große und 4 536 mittlere Unternehmen) in die Kategorie der mittleren bzw. der großen Unternehmen fallen. Der relative Anteil der mittleren und der großen Unternehmen an allen tätigen Unternehmen würde bei 1,45 % liegen. Die restlichen 98,55 % würden in die Kategorie der "kleinen Unternehmen" fallen.

Nach Ansicht der Republik Bulgarien würden bei diesem Zuschnitt der Unternehmenskategorien zwei der zentralen Ziele des Richtlinienvorschlags, nämlich wesentliche Bedürfnisse der Nutzer zu schützen, indem diesen auch weiterhin die benötigten Rechnungslegungsinformationen zur Verfügung gestellt werden, und eine Reduzierung des Verwaltungsaufwands/Verwaltungsvereinfachungen vor allem für kleine Unternehmen zu erreichen, verfehlt.

Nahezu 99 % aller Unternehmen, die in Bulgarien tätig sind, müssen nunmehr die Regelung anwenden, die lediglich eine begrenzte Offenlegung von Informationen über ihre finanziellen und Eigentumsverhältnisse vorsieht. Bei dieser Regelung erhalten bestimmte Kategorien von Nutzern der in den Abschlüssen enthaltenen Informationen – die Finanzbehörden der Nationalen Agentur für Einnahmen, Kreditinstitute, Investoren, Aktionäre usw. – nicht die erforderlichen Informationen. Kleine Unternehmen müssen diesen Nutzern nun zusätzliche Rechnungslegungsinformationen bereitstellen, was in der Praxis nicht zu der Reduzierung des Verwaltungsaufwands führen wird, die man sich von der Einführung der Regelung für eine begrenzte Offenlegungspflicht erhofft hat.

Deshalb enthält sich die Republik Bulgarien bei der Abstimmung über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen der Stimme.

Erklärung Estlands

Estland unterstützt entschieden die wesentlichen Ziele des Vorschlags, u.a.

- 1) Reduzierung des Verwaltungsaufwands für kleine Unternehmen,
- 2) größere Klarheit und bessere Vergleichbarkeit der Abschlüsse sowie
- 3) Schutz der Nutzer der Abschlüsse durch Aufbewahren der erforderlichen Rechnungslegungsinformationen.

Umso größer ist unsere Enttäuschung darüber, dass wir uns in aller Deutlichkeit gegen die endgültige Fassung der Richtlinie aussprechen müssen, die für uns ausgerechnet den erklärtermaßen mit ihr angestrebten Zielen gravierend schaden würde.

Um den Verwaltungsaufwand für kleine Unternehmen zu verringern, verbietet die Richtlinie den Mitgliedstaaten, mehr als die auf das Notwendigste beschränkten Informationen in ihren Abschlüssen zu verlangen – und geht dabei so weit, dass die Übereinstimmung mit dem Grundsatz eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes in Frage gestellt wird. Für eine Reihe von Mitgliedstaaten, einschließlich Estland, wo KMU rund die Hälfte der gesamten Wirtschaftstätigkeit ausmachen, stellt dies ein erhebliches Problem dar. Die schwindende Transparenz des wirtschaftlichen Umfelds, die daraus folgt, wird zweifellos das Vertrauen untergraben und Probleme bei der Kapitalbeschaffung nach sich ziehen. Dass die damit gewonnene Verringerung des Verwaltungsaufwands durch den Anstieg anderer Arten von Mitteilungspflichten, Solvenzprobleme, Konkurse und Rechtsstreitigkeiten mehr als aufgewogen würde, ist eine Auffassung, die auch von der estnischen Geschäftswelt geteilt wird. Wir sind der Überzeugung, dass der Grundsatz eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes Vorrang vor allen anderen Erwägungen haben muss und dass die Verringerung des Verwaltungsaufwands nicht auf Kosten von Klarheit und bewährter Rechnungslegungspraxis, sondern durch die Verschlinkung der Mitteilungsverfahren und die Integration öffentlicher Datenbanken erfolgen muss.

Der in der Richtlinie gewählte Ansatz ist für uns besonders kontraproduktiv. Während Estland sich bemüht hat, einen eng an die International Financial Reporting Standards (IFRS) und die dazugehörigen IFRS für KMU angelehnten Rechnungslegungsrahmen zu fördern, haben wir parallel dazu auch der Erleichterung des Verwaltungsaufwands durch Innovation und die Abschaffung doppelter Vorlagen große Aufmerksamkeit gewidmet. So haben wir ein Webportal entwickelt, das als einzige Anlaufstelle unter anderem dazu dient, elektronische Jahresabschlüsse vorzubereiten und einzureichen sowie Informationen sowohl zu Steuer- als auch zu Statistikfragen bereithält, und das vom *Weltgipfel der Vereinten Nationen über die Informationsgesellschaft* als weltbeste E-Government-Lösung der letzten zehn Jahre ausgezeichnet und von unseren Unternehmen äußerst positiv aufgenommen wurde.

Dieses gut funktionierende System zugunsten einer Vorgehensweise abzuschaffen, bei der darauf verzichtet wird, einschlägige Finanzinformationen überhaupt einzuholen, oder die gleichen Informationen mehrfach über verschiedene Kanäle eingeholt werden, würde einen Rückschritt im Hinblick auf sämtliche Ziele bedeuten, die mit der Richtlinie verfolgt werden sollen, ebenso wie eine Abweichung von dem, was international als bewährte Praxis gilt. Letzteres ist ein Anliegen, das über Estlands Probleme hinausgeht, mit besorgniserregenden Auswirkungen für den langfristigen Erfolg der gesamten Union.

Erklärung Portugals

Seit dem Beginn der Verhandlungen hat Portugal auf die negativen Auswirkungen dieses Gesetzgebungsvorschlags hingewiesen, der eine größtmögliche Harmonisierung für kleine Unternehmen vorsieht.

Zwar steht unsere Unterstützung für den Grundsatz einer Senkung der Verwaltungskosten für kleine Unternehmen außer Frage, doch ist die Einführung eines harmonisierten Konzepts für kleine Unternehmen, das eine Schwelle vorsieht, unter die 95 % der portugiesischen Unternehmen fallen, verbunden damit, dass die Mitgliedstaaten nicht die Möglichkeit haben, zusätzliche Unterlagen zu verlangen, außer zu Zwecken steuerlicher Informationen, für unsere wirtschaftlichen Gegebenheiten eindeutig ungeeignet. Hinzu kommt, dass diese Befreiungen die Transparenz, die Sicherheit und die Glaubwürdigkeit des Abschlusses der Unternehmen für alle Nutzer gefährden können.

Die Umsetzung dieses Textes in innerstaatliches Recht wird zwangsläufig eine Änderung des standardisierten nationalen Rechnungslegungssystems mit sich bringen, das 2010 mit dem Ziel eingeführt wurde, die nationalen Rechnungslegungsstandards mit den verschiedenen Internationalen Rechnungslegungsstandards in Einklang zu bringen und so die Kohärenz der Grundsätze und der Konzepte für die Rechnungsführung der Unternehmen in Portugal aufrechtzuerhalten. Ebenso wird die IT-Plattform, auf der die Unternehmen Informationen bereitstellen, geändert werden müssen. Daher bedauert Portugal, dass die Alternativlösungen, die von ihm bei den betreffenden Verhandlungen im Hinblick darauf vorlegt wurden, die Bereitstellung von Informationen durch kleine Unternehmen flexibler zu gestalten, im Text nicht berücksichtigt wurden.